



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach Fachdienst [REDACTED]

Der Kreisausschuss

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum:
Gesundheit

Ansprechpartner/in:

Ärztlicher Dienst

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

[REDACTED]@kreis-offenbach.de

Zeichen:

Datum:

25.07.2020

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Verhütung von übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus 2019-nCoV

Anordnung der häuslichen Isolierung

Lieber E

Du bist Kontaktperson einer Person mit nachgewiesener COVID-19 Erkrankung (durch das neuartige Coronavirus). Nach §§ 16 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit angeordnet:

1. Zur Verhütung der Übertragung des Coronavirus 2019-nCoV bist Du ab sofort bis auf Weiteres unter häusliche Isolierung gestellt.
2. In der Zeit Ihrer Isolierung darfst Du die Wohnung nicht verlassen. Kontakte zu Besuchern und Mitbewohnern sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
3. Wir rufen Dich bzw. Deine Erziehungsberechtigten einmal täglich an und fragen nach Deinem Gesundheitszustand. Wir behalten uns außerdem vor, Dich auch ggfs. aufzusuchen und nachzufragen, wie es Dir geht.

Deine Erziehungsberechtigten müssen mit Dir zusammen dafür sorgen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 (8) des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Dienstleistungszentrum:

Bürgerservice:

Telefonzentrale

Homepage: www.kreis-offenbach.de

E-Mail: info@kreis-offenbach.de



Besucheranschrift
sowie Anschrift für
Paket-/Postgutsendungen:

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt/M.

IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse Langen-Seligenstadt

IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS

Sparkasse Dieburg

IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE

Frankfurter Volksbank eG

IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFVBDEFF



Für den Fall der Zuwiderhandlung wird Deinen gesetzlichen Vertretern hiermit nach § 76 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 4000,00 € (in Worten: viertausend Euro) angedroht.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern wird gegebenenfalls solange unter Umständen täglich erfolgen, wie gegen die o. a. Verfügung verstoßen wird. Nach § 76 (3) HessVwVG ist die erneute Androhung weiterer Zwangsgelder in gleicher Höhe damit nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen diese Anordnung kann gem. § 75 (1) IfSG als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nötigenfalls die zwangsweise Absonderung in einem Krankenhaus angeordnet werden kann.

Begründung:

Die Erkrankung am Coronavirus 2019-nCoV ist eine Infektionskrankheit mit hohem Ansteckungspotential, die bei Menschen mit Vorerkrankungen einen komplikationsträchtigen Verlauf nehmen kann. Mit der Isolation wird das Ansteckungsrisiko gesenkt und die Ausbreitung der Erkrankung verzögert.

Da die Erkrankung bis zu 14 Tage nach dem letzten Kontakt auftreten und vor Beginn der Symptome bereits Ansteckungsfähigkeit bestehen kann, ist eine Isolierung für diesen Zeitraum erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach oder beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Nach § 14 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung ist die Entscheidung über einen Widerspruch, der erhoben wird und erfolglos geblieben ist oder zurückgezogen wurde, kostenpflichtig. Der Widerspruch begründet gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung.



Allgemeine Informationen für die Erziehungsberechtigten- bitte beachten:

Symptome der Erkrankung COVID-19 können sein:

Insbesondere respiratorische Symptome wie Fieber, Husten, Halsschmerzen und Schnupfen, Allgemeinsymptome wie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen sowie Durchfall.

- **Ihr Kind muss im Haushalt Kontakte zu anderen Haushaltsmitgliedern vermeiden**, indem Sie für zeitliche und räumliche Trennung sorgen (keine gemeinsamen Mahlzeiten, Ihr Kind sollte sich möglichst alleine in einem Raum getrennt von den anderen Haushaltsmitgliedern aufhalten).
- Halten Sie gemeinsam mit Ihrem Kind verstärkt allgemeine Hygieneregeln wie Hustenetikette ein (wegdrehen von anderen Personen und husten/niesen in die Ellenbeuge) und **waschen Sie Ihre und die Hände des Kindes häufig mit handelsüblicher Seife für mindestens 30 Sekunden**.
- **Führen Sie für Ihr Kind ein Tagebuch**, in dem Sie 2x täglich (08.00 Uhr und 19.00 Uhr) die Körpertemperatur und stattgefundenen Kontakte zu anderen Personen notieren.
- **Beobachten Sie Ihr Kind und sich selbst und melden Sie sich sobald Symptome auftreten**, die mit COVID-19 vereinbar sind (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Durchfall, Allgemeinsymptome).